

08.02.2010

Sitzungsvorlage Nr. 010/10

Erlass von vier Satzungen über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleischhygiene / Geflügelfleischhygiene außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, für den EG-Schlachthof Unna / Fa. FVV Jedowski, den EG-Schlachthof Lünen / Fa. Milk & Beermann sowie den EG-Schlachtbetrieb Mecke GmbH und Co.KG in Werne

Gremien	Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	Sitzungsdatum	23.02.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	22.03.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	23.03.2010
Organisationseinheit	Gesundheit und Verbraucherschutz	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	53 , Gesundheit und Verbraucherschutz	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	53.07 , Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	53.07.02 , Fleischhygiene, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die nachstehend aufgeführten Satzungen:

- Satzung des Kreises Unna vom 23.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene außerhalb öffentlicher Schlachthöfe
- Satzung des Kreises Unna vom 23.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma FVV Jedowski Unna GmbH, Fleischverarbeitung und -vertrieb, Otto-Hahn-Straße 20, 59423 Unna

-
- Satzung des Kreises Unna vom 23.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma Milk & Beermann, Fleischwaren GmbH & Co. KG, Von-Wieck-Str. 7b, 44534 Lünen
 - Satzung des Kreises Unna vom 23.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene im EG-Schlachtbetrieb der Firma Mecke GmbH und Co.KG, Lippestr. 5, 59368 Werne

Begründung der Vorlage

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden zur Zeit aufgrund der Satzungen des Kreises Unna vom 06.03.2007 erhoben.

Seit dem 01.01.2007 gilt die „Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ (nachfolgend EG-Verordnung). Diese EG-Verordnung gilt unmittelbar, enthält aber Regelungen, die durch den Landesgesetzgeber umzusetzen und zu konkretisieren sind.

Sie sieht Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge vor, die im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zu erheben sind. Von diesen Mindestgebühren können die Mitgliedsstaaten nach oben abweichen, aber nur bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der amtlichen Kontrollen. Die Mitgliedsstaaten können nach Art. 27 Abs. 6 der EG-Verordnung die Mindestgebühren auch unterschreiten. Voraussetzung dafür ist u. a., dass der Mitgliedsstaat der EG-Kommission einen Bericht über die in den Betrieben durchgeführten Kontrollen und die Methode für die Berechnung der Reduzierung der Gebühr vorlegt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die EG-Verordnung in der Weise umgesetzt, dass es die gebührenpflichtigen Tatbestände und festgelegten Mindestgebühren der EG-Verordnung als Tarifstellen in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW aufgenommen hat (gültig ab 01.01.2007). Dies hat zur Folge, dass § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW Anwendung findet. Danach können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Satzungen mit Gebühren erlassen, die von den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen. Jeder Kreis hat somit die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren in einer Satzung festzusetzen.

Die Neufassung der Satzungen wurde erforderlich aufgrund der Änderung des “Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung)” vom 15. September 2008. Diese Änderung machte zum einen eine Anpassung der Gebühren erforderlich. Zum anderen bietet der neue Tarifvertrag handwerklichen Betrieben einer bestimmten Größenordnung die Möglichkeit, die Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühren auf der Basis einer Stundenvergütung zu entrichten.

Der Schlachtbetrieb Mecke GmbH und Co.KG, Lippestr. 5, 59368 Werne, der bisher die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung auf der Grundlage der Stückvergütung entrichtet hat, hat hier beantragt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Daher musste für diesen Betrieb eine gesonderte Satzung erlassen werden.

Die in den zu beschließenden Satzungen festgesetzten Gebühren wurden kostendeckend kalkuliert.

Die Satzungen sind als Anlage beigefügt.